

Anregungen der Stadt Koblenz zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP)

Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 12.09.2011 bringt die Stadt Koblenz folgende Anregungen vor.

Allgemeine Vorbemerkung zur Darstellung

Verschiedene Inhalte der Planzeichnung halten wir für zu detailliert, kleinteilig und der Maßstabebene des RROP nicht angemessen. Flächenhafte Ausweisungen sollten eine bestimmte Mindestgröße und Mindestbreite nicht unterschreiten, damit ihnen überhaupt eine überörtliche Bedeutung zukommt und die Lage in der Örtlichkeit zweifelsfrei erkannt werden kann. Daher halten wir bei einigen Planinhalten eine Generalisierung und Vereinfachung mittels Bearbeitung im für die Planerstellung genutzten Geographischen Informationssystem für erforderlich. Besonders betroffen sind davon die Planinhalte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft und regionaler Biotopverbund sowie teilweise die Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Die Planlesbarkeit wird zudem erschwert, wenn diese kleinteiligen Flächenausweisungen mit groben Linien-Schraffuren, die aufgrund des Maßstabes des RROP nicht feiner sein können, dargestellt werden. Die Umgrenzung der Ausweisung ist in diesen Fällen nicht immer eindeutig erkennbar. Auffällig wird dies z.B. an dem Regionalen Grünzug nördlich der B 9 im Bereich des Bubenheimer Baches. Je nach uns zur Verfügung gestelltem Ausdruck des RROP ist dieser nur nördlich oder südlich der Bahnhauptstrecke zu erkennen, so dass der Plan Raum für Spekulationen bietet. Dieses Problem könnte durch eine vorherige Vereinfachung und Generalisierung der Planinhalte minimiert werden.

1. Siedlungsstruktur

1.1. Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung (Kapitel 1.2.3)

Die Vorgabe von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung durch den RROP wird begrüßt und die vorgesehene Berechnung des Potenzialwertes für die Stadt Koblenz wird grundsätzlich als sachgerecht angesehen.

Gemäß diesen Vorgaben werden der Stadt Koblenz bei einer Flächennutzungsplanung mit dem Planungshorizont des Jahres 2020 ca. 98 Hektar neue Wohnbauflächen zugestanden. (sog. Bedarfswert gemäß RROP)

Wir regen dringend an, dass zur Ermittlung des Umfangs der möglichen neuen Wohnbauflächen von diesem Bedarfswert nur die bestehenden Außenpotenziale und Innenpotenziale > 2.000qm ohne die Baulücken < 2.000qm abgezogen werden sollten. Bisher sieht der Entwurf des RROP vor, bei der Ermittlung der Innenpotenziale auch die Baulücken < 2.000qm zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Außenpotenzial = Durch vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan außerhalb des Siedlungskörpers planungsrechtlich gesicherte, jedoch noch nicht bebaute Wohnbauflächen. (Bauernwartungsland)

Innenpotenzial = Flächen innerhalb des Siedlungskörpers größer als 2.000 qm, die noch nicht bebaut sind oder Brachflächen / Leerstand darstellen. Bei der Berechnung des Schwellenwertes sind lediglich Innenpotenziale zu berücksichtigen, die verfügbar und nicht blockiert sind. Eine Blockade kann z.B. durch Boden-Kontamination oder fehlendes Entwicklungsinteresse des Eigentümers verursacht werden. Naturgemäß kann insbesondere das Interesse des Eigentümers oft nicht zweifelsfrei beurteilt werden.

Baulücken = Kleinere Innenpotenziale mit einer Flächengröße weniger 2.000 qm werden als klassische Baulücken bezeichnet. Aufgrund ihrer geringeren Bedeutung für die Stadtentwicklung und ihrer Vielzahl wurden Baulücken für das Systems RaumPlus des Landes Rheinland-Pfalz noch nicht strukturiert und fehlerfrei erfasst. Dennoch sieht der Entwurf des Regionalplanes auch eine Berücksichtigung dieser Baulücken (= kleine Innenpotenziale) bei der Ermittlung der Schwellenwerte der Siedlungsentwicklung vor.

Dies begründen wir wie folgt: Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt ca. 106 Hektar als potentielle Wohnbaufläche dar (Außenpotenzial gem. RROP) und ca. 20 Hektar größere Innenbereichsflächen > 2.000qm wurden als unproblematisch bebaubar eingestuft (Innenpotenzial gem. RROP).

Dies würde bedeuten, dass bei einer Flächennutzungsplanung mit dem Planungshorizont 2020 der Umfang der im FNP ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen um ca. 30 Hektar reduziert werden müsste. Aufgrund der höchst großzügig dimensionierten potentiellen Wohnbauflächen insbesondere in den Stadtteilen Bubenheim, Niederberg und Immendorf halten wir diese Reduzierung für vertretbar, auch da durch Flächentausch eine neue Verteilung der weiterhin zulässigen Neubauflächen im Stadtgebiet möglich ist.

Berücksichtigt man jedoch die Baulücken bei dieser Berechnung könnte sich ein ganz anderes Bild ergeben. Eine Erhebung des Landes in Zusammenhang mit dem Projekt RaumPlus hat ergeben, dass Parzellen mit einer Gesamtfläche von rd. 90 Hektar potenzielle Baulücken darstellen könnten. Da diese Erhebung sehr ungenau und fehleranfällig war, ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der Baulücken bei einer detaillierten Prüfung deutlich reduziert. Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass lediglich die Hälfte der vorab erfassten Flächen tatsächlich Baulücken darstellen, müssten die im FNP darstellten Wohnbauflächen im Außenbereich um über 75 Hektar (30+45) und damit etwa um 3/4 reduziert werden.

Diese Reduzierung halten wir nicht für sachgerecht und für einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit, da je nach Bewertung der unbebauten Innenbereichsgrundstücke als Baulücken eine wohnbaulichen Außenentwicklung der Stadt Koblenz weitgehend blockiert würde. Unseres Erachtens ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend bedacht worden, dass ein ganz überwiegender Teil typischer Baulücken dem Markt gar nicht zur Verfügung steht.

Gleichwohl hat die Stadt Koblenz derzeit keine Absichten, die Wohngebietsentwicklung auf den Außenbereich zu konzentrieren, sondern verfolgt Strategien für den Stadtumbau und die Innenentwicklung.

1.2. Änderungen durch zwischenzeitlich rechtsverbindliche Bebauungspläne oder abgeschlossene Planungen der Stadt Koblenz

1.2.1. Neubaugebiet Güls Süd

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 23)

Das zwischenzeitlich durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Neubaugebiet Güls Süd sollte im RROP als W-Fläche dargestellt werden.

1.2.2. Ehemaliges Hochschulgelände Koblenz-Oberwerth als W-Fläche

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 31)

Das ehemalige Hochschulgelände auf dem Koblenzer Oberwerth ist im RROP als S-Baufläche eingetragen. Auf dem Gelände soll ein Wohnbaugebiet entstehen und der dies ermöglichende Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Daher regen wir die Ausweisung dieses Bereiches als W-Fläche im RROP an.

1.2.3. Rücknahme von kleinflächigen Wohnflächendarstellungen im G-Bereich Rheinhafen

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 16)

Die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten kleinflächigen Wohnflächendarstellungen innerhalb des gewerblichen Bereiches Rheinhafen sollten zurück genommen werden, da diese zum Teil nicht mehr vorhanden sind, in rechtsverbindlichen B-Plänen als G-Gebiete ausgewiesen sind oder aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine Relevanz auf regionalplanerischer Ebene haben.

1.2.4. Fehlende Gewerbeflächendarstellung Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 0)

Die im Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche ist durch rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Koblenz als G-Fläche ausgewiesen. Diese Darstellung sollte im Regionalplan übernommen werden.

Das gleiche gilt für die angrenzenden Flächen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz auf dem Gebiet der Gemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Gemeinden eine entsprechende Anregung zum RROP vorbringen.

1.2.5. Rechtsverbindliche Ausweisung von S- und G-Bauflächen Industriegebiet an der A 61

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 1)

Im Bereich des Industriegebietes an der A 61 sind G- und S-Bauflächen bereits in einem deutlich größeren Umfang rechtsverbindlich ausgewiesen, als dies im RROP berücksichtigt wird. Hier ist eine Anpassung des RROP erforderlich.

Dieser Bereich ist zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und teilflächig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Wegen der entgegenstehenden, rechtsverbindlichen G-Flächen-Ausweisung sollte auf diese regionalplanerische Ausweisungen verzichtet werden.

1.2.6. Geplante, im FNP dargestellte Erweiterung der G-Flächen nach Norden (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 2)

Im gekennzeichneten Bereich ist im rechtswirksamen FNP die Erweiterung des Industriegebietes an der A 61 nach Norden sowie eine neue Erschließungsstraße und Bahnanbindung vorgesehen. Diese Planung wird weiterhin verfolgt und auf Teilflächen befindet sich bereits ein Bebauungsplan in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium.

Daher sollte auf die regionalplanerische Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft in diesem Bereich verzichtet werden.

Nördlich angrenzend an diesem Bereich wird derzeit der Neubau des Tierheimes Koblenz angestrebt. Wir gehen davon aus, dass die dort beginnende Ausweisung des regionalen Grünzuges den Planungen für ein Tierheim nicht entgegensteht, da es sich dabei um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt.

1.2.7. Rechtsverbindlich ausgewiesene G-Flächen im Bereich Rheinhafen (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 11)

Da die entsprechend gekennzeichneten Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als gewerbliche Bauflächen festgesetzt sind, sollte im RROP entsprechend G-Flächen dargestellt werden.

1.3. Handwerkskammer Koblenz als G-Fläche (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 8)

Das Gelände der Handwerkskammer Koblenz ist im RROP als S-Fläche dargestellt. Auch hier halten wir die Darstellung einer G-Fläche für sachgerecht, zumal der Bereich in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt ist.

1.3.1. Gewerbegebiet Bubenheim B-Plan 159 (Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 13)

Das bereits rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbegebiet sollte im RROP als G-Fläche dargestellt werden. Ergänzend wird eine Rücknahme der entgegenstehenden regionalplanerischen Ausweisungen Vorranggebiet Grundwasser, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund angeregt.

1.3.2. Sondergebiet Dienstleistungszentrum und Technologiepark Bubenheim B 9 (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 14)

Die gekennzeichneten Flächen sind in den rechtskräftigen Bebauungsplänen 228 A und 229 A rechtsverbindlich als Sondergebiete ausgewiesen. Eine entsprechende Darstellung im RROP wird empfohlen. Die entgegenstehenden Ausweisungen regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sollten zurück genommen werden.

1.3.3. Umwidmung Sonderbauflächen Dienstleistungszentrum und Technologiepark Bubenheim B9

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 15)

Die im RROP als G-Flächen gekennzeichneten Bereiche sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Sonderbaufläche festgesetzt. Daher wird eine entsprechende Anpassung der Darstellung im RROP empfohlen.

1.3.4. Durch B-Plan 229 rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbegebiete an der B 9

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 24)

Die gekennzeichneten Flächen sind durch den Bebauungsplan 229 rechtsverbindlich als Gewerbegebiet festgesetzt. Eine entsprechende Darstellung im RROP wird angeregt. Die entgegenstehende Ausweisung Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sollte zurück genommen werden.

1.3.5. Gewerbegebiet Lützel

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 20)

Der gekennzeichnete Bereich ist durch Darstellung im FNP und durch verschiedene rechtskräftige B-Pläne als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Darstellung als Wohnbaufläche im RROP sollte dem angepasst werden.

1.4. Änderungen durch bestehende Nutzungen in der Örtlichkeit

1.4.1. Siedlungsfläche Ortsteil Stolzenfels

(Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 28)

Im RROP ist die Siedlungsfläche des Ortsteiles Koblenz-Stolzenfels nicht erkennbar, da Sie von verkehrsplanerischen Ausweisungen überdeckt wird.

Um deutlich zu machen, dass in Stolzenfels zumindest eine bauliche Eigenentwicklung des Ortsteiles zulässig und erwünscht ist, sollte die Darstellung der Siedlungsfläche im RROP zu erkennen sein.

1.4.2. Bereich DB-Museum als G-Fläche statt als W-Fläche

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 22)

Der Bereich des DB-Museums Koblenz ist im RROP als W-Fläche gekennzeichnet. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der Umgebung halten wir eine Ausweisung als G-Fläche für angemessen. Aufgrund der Widmung als Bahnfläche ist dieser Bereich derzeit ohnehin der gemeindlichen Planungshoheit entzogen.

1.4.3. Keine optische Beeinträchtigung der Festung Ehrenbreitstein durch die Seilbahn

(Kapitel 1.4.3, Übersichtsplan Nr. 38)

Im Bereich zwischen dem Deutschen Eck und der Festung Ehrenbreitstein wurde aus Anlass der BUGA 2011 eine temporäre Seilbahnanlage errichtet.

Es hat sich gezeigt, dass mit diesem modernen und leistungsfähigen Verkehrsmittel die Trennwirkung des Rheins überwunden werden kann und die bestehenden landschaftsprägenden Kulturdenkmäler für den Tourismus besser erschlossen werden können.

Es ist daher beabsichtigt, in Abstimmung mit der Unesco, die Belange des Welterbes zu berücksichtigen und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2014 zu schaffen.

In Ziel 49 des Entwurfes zum Regionalplan wird ausgeführt, dass die Festung Ehrenbreitstein als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren ist. Gemäß der Begründung zu diesem Ziel können auch verkehrstechnische Bauten eine solche Beeinträchtigung darstellen. In diesem Zusammenhang halten wir eine Klarstellung für erforderlich, dass die Seilbahn nicht als optische Beeinträchtigung eingestuft wird und dass das Ziel 49 des Regionalplanes einem möglicherweise dauerhaften Betrieb der Seilbahn nicht entgegensteht.

1.5. Abschnittsbildung in S-Bauflächen (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 19)

S-Bauflächen werden im RROP mit roter Umrandung gekennzeichnet. Größere S-Bauflächen sind in mehrere Teilbereiche unterteilt. Die dadurch entstehenden innerhalb der S-Bauflächen liegenden roten Linien erschweren die Lesbarkeit des Planes. Daher wird angeregt, nebeneinander liegende S-Bauflächen jeweils nur mit einer umlaufenden Randsignatur zu versehen.

1.6. Ziele Z 57 und Z 61 des LEP IV als nachrichtliche Übernahme (Kapitel 1.3.4)

Wir regen an die Ziele 57 bis 61 des Landesentwicklungsprogrammes IV als nachrichtlich Übernahmen mit der Kennzeichnung „N“ in den RROP zu übernehmen, da dies die tägliche Arbeit der Planungsämter und –verwaltungen vereinfacht. Zur Ermittlung der raumordnerischen Vorgaben zur Entwicklung des Einzelhandels wäre es dann nämlich nicht immer notwendig, neben dem RROP auch noch das Landesentwicklungsprogramm zur Hand zu nehmen und parallel zu lesen.

2. Freiraumstruktur

2.1. Grünzüge, Siedlungszäsuren und Grünzäsuren

2.1.1. Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (Kapitel 2.1.1)

Gemäß Ziel 53 sind großen Einzelbauvorhaben wie etwa Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen endgültig nicht zulässig. In den bisher geltenden Hinweisen des Landes Rheinland-Pfalz zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen eingeschränkt in Betracht kommen. Mit der angekündigten Überarbeitung der Hinweise des Landes ist eine weitere Liberalisierung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen denkbar. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Klarstellung im RROP an, welche Norm im Falle widersprechender Aussagen Vorrang hat.

2.1.2. Erweiterungsmöglichkeit für privilegierte Anlagen in Grünzäsur (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 4)

In den gekennzeichneten Bereichen befinden sich im Außenbereich privilegierte Betriebe innerhalb einer Grünzäsur, in der gemäß den textlichen Ausführungen zu Ziel 54 eine Bebauung nicht zulässig ist.

Hier halten wir eine Konkretisierung für sinnvoll, dass zumindest Erweiterungen bestimmter baulicher Anlagen wie z.B. privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dem Ziel 54 nicht entgegenstehen.

Im Text des RROP (S. 29) sind zudem Grünzäsuren als Ziele der Raumordnung und Siedlungszäsuren als Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet. In der Legende der Planzeichnung zum RROP sind dagegen, Grünzäsuren mit (G) für Grundsatz und Siedlungszäsuren mit (Z) für Ziel gekennzeichnet. Hier ist eine Klarstellung sinnvoll.

2.1.3. Siedlungszäsur südlich Rübenach (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 5)

Südlich von Rübenach weist der RROP eine Siedlungszäsur aus. Es ist Ziel der Stadtplanung den unmittelbaren Randbereich des Anderbaches von einer Bebauung frei zu halten. Dennoch sprechen Erwägungen der Ortsentwicklung ggf. für die Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes in diesem Bereich.

Da es sich dort ohnehin lediglich um eine „Einbuchtung“ in den bestehenden Siedlungskörper und keine klassische Zäsur zwischen verschiedenen Siedlungskörpern handelt, sollte auf die Ausweisung der dortigen Siedlungszäsur im Regionalplan verzichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das Vorranggebiet Grundwasserschutz in diesem Bereich einer wohnbaulichen Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht.

2.1.4. Siedlungszäsur zwischen Asterstein und B 49 (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 30)

Am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Asterstein ist im RROP eine Siedlungszäsur eingetragen. Da weiter nach Osten jedoch kein weiterer Siedlungskörper in unmittelbarer Nähe anschließt, ist es unklar, zwischen welchen Siedlungen die Zäsur erhalten bleiben soll und ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

2.1.5. Siedlungszäsur zwischen Fritsch-Kaserne und Gewerbegebiet „In den Sieben Morgen“ (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 29)

Zwischen der Fritsch-Kaserne und dem Gewerbegebiet „In den Sieben Morgen“ in Arenberg stellt der RROP eine Siedlungszäsur dar. Durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes der Gemeinde Urbar wurde der Freibereich zwischen den vorgenannten Siedlungen bereits baulich geschlossen. Daher ist zu prüfen, ob die Ausweisung einer Siedlungszäsur an dieser Stelle weiterhin sinnvoll ist.

2.1.6. Siedlungszäsur im Westbereich Arzheim

(Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 36)

Der Bereich der Siedlungszäsur im westlichen Bereich des Stadtteiles Arzheimes ist bisher unter anderem unbebaut, weil dort gemäß Darstellung Flächennutzungsplan die geplante Ortsteilverbindungsstraße Asterstein – Arzheim – Niederberg verlaufen soll. Obwohl die Realisierung dieser Planung höchstens langfristig erfolgen kann, halten wir die Ausweisung einer dieser Planung entgegenstehenden Siedlungszäsur nicht für sachgerecht.

Dazu kommt, dass auf den südlich an die Straße „An der Arzheimer Schanze“ grenzenden Freiflächen bereits positive Bauvorbescheide erteilt worden sind, die derzeit rechtskräftig sind.

Der Ortsbeirat Arzheim hat sich einstimmig gegen die Ausweisung dieser Siedlungszäsur ausgesprochen, weil man eine Trennung des Ortes befürchtet.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, auf die Ausweisung der Siedlungszäsur zu verzichten.

2.1.7. Grünzäsur nördlich G-Fläche Rheinhafen

(Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 10)

Es ist unklar, warum auf der gekennzeichneten Fläche eine Grünzäsur dargestellt wird, obwohl in unmittelbarer Umgebung keine weitere Siedlungsfläche besteht, mit der ein Zusammenwachsen zu befürchten wäre. Vor diesem Hintergrund wird auch hier die Ausweisung eines regionalen Grünzuges als ausreichend erachtet.

2.1.8. Regionaler Grünzug auf geplanter ADAC-Fahrsicherheitsanlage

(Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 9)

Mit Schreiben vom 18.10.2011 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion als Ergebnis einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung mitgeteilt, dass gegen die Errichtung der Fahrsicherheitsanlage des ADAC an der Bundesstraße 9 südöstlich des Kinopolis keine Bedenken der Raumordnung bestehen.

Dennoch weist der RROP auf der Fläche weiterhin einen regionalen Grünzug aus. Diese Darstellung sollte an das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung angepasst werden.

2.1.9. Sonderbaufläche Windenergie widerspricht Grünzäsur

(Kapitel 3.2.2, Übersichtsplan Nr. 3)

Die gekennzeichnete Fläche ist im rechtswirksamen FNP der Stadt Koblenz als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen. Der RROP weist dort eine Grünzäsur aus, in der gemäß Ziel 54 eine Bebauung nicht zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund sollte die Ausweisung der Grünzäsur dort zurückgenommen werden und durch die nachrichtliche Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergienutzung (FNP) ersetzt werden.

Anmerkung: Derzeit wird das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung für die Nutzung von Windenergie untersucht. Es ist denkbar, dass nach Abschluss dieser Untersuchung Sonderbauflächen für Windenergie an anderer Stelle ausgewiesen werden und auf die Ausweisung im Bereich der Gemarkung Rübenach verzichtet wird.

2.2. Regionaler Biotopverbund

2.2.1. Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund Bereich südlich Güls zu kleinteilig (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 34)

Die Abgrenzung von Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund sind im Bereich südlich Güls zu kleinteilig und der Maßstabsebene des RROP nicht angepasst. Die Vorranggebiete sollte eine gewisse der Maßstabsebene des RROP angepasste Mindestgröße aufweisen.

2.2.2. G-Flächen Rheinhafen teilweise als landesweiter Biotopverbund (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 17)

Teile des durch rechtskräftigen B-Plan ausgewiesenen Industriegebietes Rheinhafen im Bereich Kesselheim sind im RROP als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen. Diese Darstellung erscheint unplausibel und sollte überprüft werden.

2.2.3. W-Flächen Koblenzer Südstadt teilweise als landesweiter Biotopverbund (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 7)

Ein Teil der dicht bebauten Koblenzer Südstadt im Bereich der Mainzer Straße und im Bereich der Eichendorffstraße auf dem Oberwerth ist als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes dargestellt. Aufgrund der vollständigen Bebauung in diesem Bereich bitten wir um Prüfung, ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

2.2.4. Vorbehaltsgebiet Biotopverbund nur in Leitungstrasse Rübenacher Wald (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 25)

Lediglich die Leitungstrasse der Hochspannungsleitung durch den Rübenacher Wald ist als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen, die benachbarten Waldflächen jedoch nicht. Hier bitten wir um eine Überprüfung, ob dies auf Maßstabsebene des Regionalplanes sinnvoll ist.

2.3. Grundwasserschutz

2.3.1. Kleinflächige, inselartige Vorranggebiete Grundwasserschutz (Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 6)

Insbesondere im Koblenzer Norden sind sehr kleinflächige, inselartige Vorranggebiete Grundwasserschutz ausgewiesen. Aufgrund der geringen Größe macht diese Ausweisung auf der Ebene der Regionalplanung wenig Sinn. Es handelt sich offensichtlich um „Restflächen“ einer GIS-technischen Verschneidung mit anderen Kriterien. Daher sollten nur Vorrangflächen mit einer gewissen Mindestgröße ausgewiesen werden, wie bereits im allgemeinen Teil angeregt wurde.

2.3.2. Ausweisung der Wasserfläche des Rheins und der Mosel als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Kapitel 2.1.3.2)

Die gesamt Wasserfläche des Rheins und der Mosel ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Wir bitten zu prüfen, inwieweit dies sinnvoll ist, da die betroffenen Flächen in der Regel ohnehin dauerhaft überschwemmt sind.

2.3.3. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hinter neuer Hochwasserschutzwand in Lützel und Neuendorf

(Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 18)

Flächen hinter der neu errichteten Hochwasserschutzwand in Lützel und Neuendorf sind als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt. Gemäß Grundsatz 69 dienen diese Flächen der Rückhaltung und Retention des Hochwassers. Hier ist entweder eine Anpassung der planerischen Ausweisung oder eine Konkretisierung des Grundsatzes notwendig.

2.3.4. Wasserfläche Rheinhafen als Vorranggebiet Grundwasserschutz

(Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 12)

Die Ausweisung der Wasserfläche des Rheinhafens als Vorranggebiet Grundwasserschutz erscheint uns nicht als sachgerecht, da dort das Grundwasser wie etwa auf den Flächen von Rhein und Mosel offen ansteht.

2.4. Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu kleinteilig

(Kapitel 2.2.2, Übersichtsplan Nr. 27)

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft stellt sich insbesondere im Koblenzer Stadtwald als sehr kleinteilig und teilweise sogar „ausgefranzt“ und „löchrig“ dar. Die Festlegung erscheint für die Maßstabebene des RROP als zu detailliert und erschwert die Lesbarkeit des Planes. Zum Teil sind wohl nur die Flächen von Waldwegen durch ein schützenswertes Waldgebiet von der Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes ausgenommen. Daher ist zuweilen kaum erkennbar, ob eine Fläche inner- oder außerhalb der Gebiete liegt.

Daher regen wir eine GIS-technische Vereinfachung der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft an.

Weiterhin enthält die Planzeichnung des RROP viele vollflächig grün- und beigefarbene Planinhalte (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Sonstige Waldflächen, Sonstige Freiflächen), die bei einem Blick auf den Plan manchmal nicht auf Anhieb unterschieden werden können. Daher regen wir an, auf die Darstellung von sonstigen Freiflächen im Plan zu verzichten, weil mit dieser Ausweisung keine normativen Regelungen verbunden sind und sie auch für die Orientierung auf dem Plan nicht hilfreich ist. Ein Verzicht auf diese Darstellung würde die Vielzahl der Planzeichen etwas reduzieren und zu einer besseren Lesbarkeit des Planes beitragen.

Die Darstellung von sonstigen Waldflächen halten wir indes für sinnvoll, da diese zumindest für die Orientierung auf der Planzeichnung hilfreich ist.

2.5. Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus

2.5.1. Überlagerung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau mit Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

(Kapitel 2.2.3 – Übersichtsplan Nr. 33)

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau im Stadtgebiet Koblenz sind von Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus überlagert. Da diese beiden Nutzungen nur schwer mit-

einander vereinbar sind, bitten wir um Prüfung, ob eine Überlagerung der genannten Ausweisungen sinnvoll ist.

2.5.2. Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus zwischen Autobahn 48 und G-Flächen Rheinhafen sowie Bubenheim
(Kapitel 2.2.4 – Übersichtsplan Nr. 32)

Zwischen der Autobahn 48 und den G-Flächen Rheinhafen sowie der B 9 und dem Ortsteil Bubenheim ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus eingetragen. Aufgrund der sehr starken Belastungen durch den Verkehr und die industriell-gewerbliche Nutzung bitten wir um Prüfung, ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

2.5.3. Sonderbaufläche nördlich Gülser Wald als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
(Kapitel 2.2.4 Übersichtsplan Nr. 26)

Der gekennzeichnete Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz als Sonderbaufläche ausgewiesen. Es gibt Überlegungen, auf diesem Gelände die Justizvollzugsanstalt Koblenz neu zu errichten. Vor diesem Hintergrund halten wir die regionalplanerische Ausweisung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus auf dieser Fläche für nicht angemessen.

3. Infrastruktur

3.1. Rheinuferstraße Lützel - Neuendorf
(Kapitel 3.1.2.2, Übersichtsplan Nr. 21)

Die im RROP dargestellte Rheinuferstraße Lützel - Neuendorf existiert nicht als flächenerschließende Straßenverbindung im funktionalen Straßennetz. Ein entsprechender Ausbau wird von der Stadt Koblenz nicht angestrebt. Auf die Darstellung sollte daher verzichtet werden.

Stattdessen sollte die Hans-Böckler-Straße bis zum Wallersheimer Kreisel als bedeutsame Verkehrsverbindung in den RROP aufgenommen werden. Eine Darstellung im weiteren Verlauf halten wir derzeit nicht für sinnvoll, da ein neuer Verlauf der L 127 derzeit zwischen der Stadt Koblenz und dem Landesbetrieb Mobilität diskutiert wird, aber noch keine abschließende Entscheidung getroffen ist, welche Straßen als Landesstraße klassifiziert werden.

Wir bitten um Prüfung, ob die B 49 im Bereich Pfaffendorfer Brücke und Friedrich-Ebert-Ring aufgrund ihrer hohen Verkehrsbedeutung als Teil des funktionalen Straßennetzes im RROP ausgewiesen werden sollte.

3.2. Ausweisung der Schienenverbindung Bahnhaupttrasse – Güterverkehrszentrum A 61
(Kapitel 3.1.2.3, Übersichtsplan Nr. 35)

Gemäß Ziel 132 ist das Güterverkehrszentrum Koblenz mit den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße leistungsfähig zu verknüpfen.

Um die Option einer Reaktivierung der still gelegten Schienenstrecke zwischen der Bahnhauptstrecke Koblenz – Bonn und Bassenheim langfristig zu erhalten, hat die Stadt Koblenz mit der Deutschen Bahn AG einen Streckensicherungsvertrag geschlossen. Denkbar ist, über diese Trasse eine Schienenverbindung zwischen der Bahnhauptstrecke und dem Industriegebiet Rhein-

hafen einerseits und dem Güterverkehrszentrum an der Autobahn 61 zu schaffen. Daher ist diese Verbindung auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz ausgewiesen.

Um dem Ziel 132 stärkeres Gewicht zu verleihen, regen wir an, diese langfristig geplante Schienenverbindung auch im RROP darzustellen.

3.3. Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs auf der Kripp (B 9) (Kapitel 3.1.2.3, Übersichtsplan Nr. 37)

Der gewünschte höhenfreie Ausbau des derzeit schienengleichen Bahnübergangs auf der Kripp (B 9) sollte als Zielvorstellung in den Regionalplan aufgenommen werden, falls dieser Maßnahme eine regionalplanerische Relevanz zukommt.

3.4. Erneuerbare Energien (Kapitel 3.2.2)

Der Stadt Koblenz sind die Umstände bekannt und verständlich, warum im vorliegenden RROP keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Windenergie berücksichtigt wurden.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene sinnvoll ist, um Windkraftanlagen an den besonders windreichen Standorten der Region zu konzentrieren.

Daher regen wir an, das Thema Windenergie nach Abschluss der derzeitigen Fortschreibung des RROP im Rahmen einer thematischen Teilfortschreibung möglichst zeitnah zu bearbeiten.

Koblenz, 27.03.2012